

Politik gegen »Zigeuner« und »Landfahrer« in Kassel im 20. Jahrhundert

Überblick und Forschungsperspektiven

von Annika Schmitt und Sebastian Lotto-Kusche

1. Einleitung

Sinti und Roma leben nachweislich seit dem 15. Jahrhundert im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Vorurteile und Verfolgungsmaßnahmen gegen sie gab es schon kurz nach ihrem ersten Auftreten, da sie als »landfremde« Menschen galten, die umherzogen und sich angeblich als »Erfahrer, Verräther und Ausspäher«¹ der Türken verdingten. Meist wurden sie als »Zigeuner« oder »Landfahrer« bezeichnet, obwohl gerade die Akten aus der NS-Zeit belegen, dass viele Verfolgte selbst die Eigenbezeichnung »Sinti« verwendeten. Die Zuordnung zum Stigma »Zigeuner« wurde entweder wegen ihrer mutmaßlichen Lebensweise oder aber auf Grund von angeblichen erbbiologischen, rassistischen Kriterien vorgenommen.

Die Kultur der Sinti und Roma stand bis in die 1980er-Jahre nie im Fokus der Politik, da ist auch Kassel keine Ausnahme. Bei vermeintlich positiven Sichtweisen handelt es sich zumeist um verklärte Bilder, die unter dem Begriff »Zigeunerromantik« zusammengefasst werden können. In der behördlichen Praxis durchzieht das 20. Jahrhundert eine repressive Politik gegen »Zigeuner« und »Landfahrer«. Dies ist auch der Grund dafür, dass im Titel des Aufsatzes die Stigma »Zigeuner« und »Landfahrer« anstatt der Eigenbezeichnung Sinti und Roma Verwendung finden. Auch im Bereich des Regierungsbezirks Kassel gab es im 20. Jahrhundert vielfältige Repressalien gegen Sinti und Roma bis hin zur Deportation in Vernichtungslager in der NS-Zeit, während die Sinti und Roma meist als »Asoziale« eingestuft wurden, besonders dann, wenn sie keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten.² Die Grundlage für die Diskriminierung und Verfolgung waren laut Udo ENGBRING-ROMANG die Gesetze und Verfügungen, die schon zur Zeit des Kaiserreichs vor Beginn des Ersten Weltkrieges formuliert wurden.³ Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit im Bereich des heutigen Bundeslandes Hessen wurde von ENGBRING-ROMANG in einer beach-

-
- 1 Vgl. Karl HÄRTER: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis der »Zigeuner« im frühneuzeitlichen Mitteleuropa, in: Yaron MATRAS, Hans WINTERBERG und Michael ZIMMERMANN (Hrsg.): Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart, Berlin 2003, S. 41-82, hier S. 46.
 - 2 Vgl. Jörg KRAMMLER und Dietfrid KRAUSE-VILMAR (Hg.): Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933-1945. Eine Dokumentation, Fulda 1984, S. 218.
 - 3 Vgl. Udo ENDBRING-ROMANG: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950, Frankfurt 2001, S. 52.

tenswerten Studie bereits eingehend untersucht. Speziell für die Stadt Kassel gibt es aber noch Lücken in der Forschungstopografie, was vor allem daran liegt, dass große Aktenbestände der Kriminalpolizeistelle Kassel als verschollen gelten.⁴ Aber auch für den Bereich der Nachkriegsgeschichte gibt es bisher keine Untersuchung für den Regierungsbezirk oder die Stadt Kassel. Ebenso sind überregionale Studien rar gesät.⁵

Die in den Archiven noch vorhanden obrigkeitlichen Unterlagen geben zwar Auskunft über die ordnungspolizeilichen Maßnahmen, weniger aber über die Verfolgung der Kasseler Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus. Generell fehlen Ego-Dokumente wie Erinnerungen von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik. Aber auch für die Nachkriegszeit ist aus den überlieferten Akten nur wenig über die sozialen und kulturellen Verhältnisse von Sinti und Roma in Kassel zu erfahren.

Diese Untersuchung stützt sich auf die wenigen erhalten gebliebenen Quellen in staatlichen und kommunalen Archiven, insbesondere auf die Bestände des Hessischen Staatsarchivs Marburg sowie des Stadtarchivs Kassel. Darüber hinaus wurden Unterlagen des International Tracing Service in Bad Arolsen herangezogen. Als Quelle für die Nachkriegszeit wurde darüber hinaus das Online-Archiv der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) genutzt, das wichtige Informationen über die Thematisierung von Sinti und Roma in der lokalen Presse liefert.⁶

Im Zentrum des ersten Teils steht die immer radikalere Verfolgung der Sinti und Roma in Kassel bis 1945. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Nachkriegsgeschichte, vor allem mit dem öffentlichen Diskurs über die »Landfahrerplätze« im Kasseler Stadtgebiet. Die Untersuchung endet mit einem kurzen Ausblick auf das 21. Jahrhundert und formuliert Ansätze für zukünftige Forschungen.

2. »Zigeuner« in Kassel bis 1918

Mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs wurden die polizeilichen Kommunalbehörden professionalisiert und die Landesgesetze gegen Landfahrer und Zigeuner verschärft. Einen guten Überblick über das grundsätzliche Verhältnis zwischen »Zigeunern« und deutschem Polizeiapparat gibt Stephan BAUER in seiner umfangreichen Studie.⁷ Der Innenmi-

4 Auskunft des Hessischen Staatsarchivs Marburg vom 11.7.2014. Danach war die Kriminalpolizeistelle Kassel ein Teil des Polizeipräsidiums Kassel. Daher sind die Aktenbestände im Bestand 175 (Polizeipräsidium Kassel) zu suchen. Auf Grund des hohen Verlustgrades wurde in diesem Fall jedoch vielfach auf Duplikate der Kriminalpolizeistelle Kassel in anderen Beständen des Staatsarchivs Marburg zurückgegriffen.

5 Vgl. Gilad MARGALIT: *Die Nachkriegsdeutschen und ›ihre Zigeuner‹. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz*, Berlin 2001. Peter WIDMANN: *An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*, Berlin 2001.

6 Insbesondere ist dem Stadtarchiv an dieser Stelle zu danken, da mehrere Anträge auf Verkürzung der Sperrfrist zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gestellt und positiv beschieden wurden.

7 Vgl. Stephan BAUER: *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland*, Heidenheim 2006.

nister des Deutschen Kaiserreichs, Theobald von Bethmann-Hollweg, gab am 17. Februar 1906 eine Anweisung⁸ heraus, die den Umgang mit den sogenannten »Zigeunern« neu regeln sollte. Er differenzierte zwischen ausländischen und inländischen »Zigeunern«. Als ausländische »Zigeuner« sollten alle Sinti und Roma behandelt werden, die nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit eines der deutschen Bundesstaaten waren. Ihnen sei der Übertritt über die Reichsgrenze zu verwehren. Personen, die sich schon innerhalb des Reiches befinden, seien ausfindig zu machen und auszuweisen. Diese Aufgabe wurde den Ortspolizeibehörden übertragen.

Inländische »Zigeuner« waren somit alle Sinti und Roma, die die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates nachweisen konnten. Laut Bethmann-Hollweg sollten sie möglichst einem festen Wohnsitz haben und nicht umherziehen. Aus diesem Grund legte er in seiner Anweisung fest, die Ausweise besonders gründlich zu kontrollieren und die umherziehenden »Zigeuner« polizeilich zu beobachten. Ausweise wurden jedoch nur ausgestellt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Die Gültigkeit des Ausweises wurde auf ein Jahr begrenzt. Weiterhin sollte ausländischen »Zigeunern« grundsätzlich kein Wandergewerbeschein ausgestellt werden. Zudem enthält die Anweisung einen Abschnitt über die Fürsorgeerziehung von »Zigeunerkindern«, der besagt, dass verwahrloste Kinder Fürsorgeanstalten zu übergeben seien.

Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Bestrafung von umherziehenden »Zigeunern«. Den Polizeibehörden wurde befohlen, Straftaten unnachsichtig zu verfolgen und ihr Augenmerk insbesondere auf Personen zu richten, die *nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind*.⁹ Nach einer Haftstrafe hatten die Polizeibehörden dafür zu sorgen, dass die Deliquenten getrennt und mit gewissem zeitlichen Abstand entlassen wurden, um der Bildung von »Zigeunerbanden« vorzubeugen. Zudem sollten größere Gruppen von »Zigeunern« sofort den Bezirksgendarmen gemeldet werden. Die Kosten, die durch all diese Maßnahmen entstanden, sollten von den »Zigeunern« getragen werden.¹⁰

Im Jahr 1912 erfuhren die bisherigen Repressionsmaßnahmen im Regierungsbezirk Kassel eine weitere Verschärfung durch eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, in der es heißt:

Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Hor- den auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten. [...] Als Horde im Sinne dieser Verordnung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung einzelner Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung durch Vermerk in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich erlaubt ist.

8 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 2766: Ministerialanweisung des Innenministeriums des Königreichs Preußen zur »Bekämpfung des Zigeunerwesens«, S. 1–10.

9 HStAM, Best. 180, Nr. 2766, S. 10.

10 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 2766, S. 15.

*Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.*¹¹

Angeblicher Anlass für diesen Erlass waren laut ENGBRING-ROMANG vermehrt eingehende Polizeimeldungen über »Zigeunerhorden« und eine zunehmend beunruhigte Öffentlichkeit.¹²

Interessant ist, dass der Begriff »Horde« in dem Erlass zahlenmäßig nicht genauer definiert wurde. Es oblag somit den Polizeibehörden zu entscheiden, ob eine Gruppe als Horde angesehen wurde, oder nicht. Nach ENGBRING-ROMANG waren die staatlichen Maßnahmen gegen »Zigeuner« in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg vor allem am sozialen Verhalten dieser Gruppe orientiert. In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg hingegen habe eine eher biologisch-rassistische Sichtweise an Wirkungsmacht gewonnen.¹³ Zahlen, wie viele Sinti und Roma während des Kaiserreichs in Kassel lebten, sind nicht überliefert.

3. Die Zeit der Weimarer Republik

Die neue Ordnung der Weimarer Republik brachte für die Sinti und Roma keine Verbesserung ihrer Lage. ENGBRING-ROMANG konstatiert vielmehr eine fortschreitende Perfektionierung der staatlichen Überwachung.¹⁴ Dies belegt auch ein Schreiben des Kasseler Regierungspräsidenten Gustav Springorum vom 22. Dezember 1925 an den Landrat von Hofgeismar. Springorum verwies, da *das Zigeunerunwesen in der letzten Zeit wieder eine erhebliche Zunahme erfahren hat*, zunächst auf die Anweisung zur »Bekämpfung des Zigeunerwesens« von 1906.¹⁵ Darüber hinausgehend forderte er, die Ausstellung von Wander-gewerbescheinen an Sinti und Roma möglichst einzustellen.

Spätestens ab dem Jahr 1927, in welchem der preußische Innenminister anordnete, von allen nicht sesshaften und nach »Zigeunerart« umherziehenden Personen, die älter als sechs Jahre waren, Fingerabdrücke zu nehmen, wurde die Überwachung weiter verschärft. Dies geschah im Rahmen einer Razzia vom 23. bis 26. November 1927. Die Fingerabdruckbögen wurden von der 1899 in München eingerichteten, länderübergreifenden Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, kurz Zigeunerzentrale, verwaltet. Nach der viertägigen Razzia wurden die Papiere stichprobenartig kontrolliert und anhand der Fingerabdruckbögen die Personen identifiziert, die sich unter einem falschen Namen ausgewiesen hatten. Stimmt die Fingerabdrücke mit den Auswei-

11 ENDBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 67.

12 Vgl. ENDBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 67.

13 Vgl. ENDBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 83.

14 Vgl. ENDBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 84.

15 HStAM, Best. 180, Nr. 3767: Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel an die Polizeipräsidenten und Landräte mit der Aufforderung zur Beachtung der Erlasse gegen die »Zigeuner« vom 22. Dezember 1925.

sen nicht überein, sollten die Personen vorläufig festgenommen werden.¹⁶ Dass auch die Sinti und Roma im Regierungsbezirk Kassel auf diese Weise erfasst wurden, belegt ein Schreiben des Landrats des Landkreises Wolfhagen an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 26. Januar 1928. Darin erläutert der Landrat, dass in Wolfhagen zur Zeit der Razzia lediglich vier Personen ausfindig gemacht werden konnten, da der Landkreis von den »Zigeunern« meist gemieden werde. Nur zu den jährlich stattfindenden Viehmärkten würden diese vermehrt einreisen.¹⁷

Von Länderebene wurde der Druck in der folgenden Zeit weiter erhöht. Der Preußische Innenminister erinnerte in dem Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, am 2. Oktober 1929, nochmals an die Bestimmungen zur »Bekämpfung des Zigeunerwesens«, da in der Bevölkerung vermehrt »Zigeuner« mit Tanzbären auftreten würden, die eine Gefährdung für Dritte seien. Die Zahl der im hessischen Teil Preußens ermittelten Sinti und Roma dürfte laut ENGBRING-ROMANG zwischen 600 und 1000 gelegen haben.¹⁸

Am 12. Juli 1930 sandte der Gewerkschafter und sozialdemokratischer Politiker August Haas in seiner Funktion als amtierender kommissarischer Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau ein Schreiben an den Regierungspräsidenten Dr. Ferdinand Friedensburg, in dem er die Aufhebung des »Verbot{s} des Zusammenreisens von Zigeunern« vom 27. März 1922 forderte. Die Antwort des Regierungspräsidenten erfolgte zwei Tage darauf. Er *halte die Aufhebung der Polizeiverordnung für nicht unbedenklich, da sie eine der wenigen Hilfsmittel zur Bekämpfung der Zigeunerplage darstellt*.¹⁹ Dieser Briefwechsel lässt erkennen, dass es durchaus differierende behördliche Ansichten gab. Auch der Landkreis Hofgeismar antwortete auf das Schreiben des Oberpräsidenten und äußerte keine besonderen Bedenken gegen die Aufhebung des Gesetzes. Die Durchführung des Gesetzes sei schwierig gewesen.²⁰ Die Landjägerabteilung Hersfeld schloss sich dagegen der Meinung des Regierungspräsidenten an. Das Gesetz sei ein *wichtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung des Zigeunerwesens*.²¹

Insgesamt lässt sich in der Zeit der Weimarer Republik eine zunehmende Repression der Sinti und Roma durch die Behörden feststellen. Die Zentralbehörden der Länder setzten eine striktere Überwachung der »Zigeuner« gesetzlich durch und die Intention der lokalen Behörden war es, die Sinti und Roma abzuschieben.²² Der Blick auf die lokalen Behörden im Regierungsbezirk Kassel vermittelt dagegen ein differenziertes Bild. Zwar

16 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 2767: Runderlass des preußischen Innenministers zur Fingerabdrucknahme bei Sinti und Roma vom 3. November 1927, S. 1045–1048.

17 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 2322: Schreiben des Landrats in Wolfhagen an den Regierungspräsidenten in Kassel über die Erfahrungen mit dem Fingerabdruckverfahren bei Sinti und Roma vom 26. Januar 1928.

18 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 93.

19 HStAM, Best. 180, Nr. 3768: Abschrift der Verfügung des Oberpräsidenten in Kassel, Polizeiverordnung betr. Verbot des Zusammenreisens von Sinti und Roma vom 27. März 1912, aufzuheben, 12. Juli 1930.

20 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3768.

21 HStAM, Best. 180 Hersfeld, Nr. 2767.

22 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 91.

gab es auch Stimmen, die die Repression verstärken wollten, doch scheint die persönliche Einstellung und Wahrnehmung der Beamten dabei maßgebend gewesen zu sein.

4. Die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus

Allgemein lässt sich konstatieren, dass sich der Umgang mit Sinti und Roma ab 1933 verschärft hat. So wurde ihnen laut Michael ZIMMERMANN die Durchreise durch bestimmte Landkreise komplett verboten. Ebenso wurden die Razzien, die bisher auf einige Lagerplätze begrenzt waren, auf Landesebene ausgeweitet, was Vorbereitungen für die spätere zentrale »Zigeunererfassung« gewesen seien.²³

Im Regierungsbezirk Kassel lag der Wahlanteil für die NSDAP über dem Durchschnitt. Die NSDAP war bereits 1930 eine starke politische Kraft. Nach der Machtergreifung 1933 war eines der Ziele der Nationalsozialisten, eine Volksgemeinschaft zu bilden, aus der unter anderem politische Gegner und Fremde ausgeschlossen werden sollten. Darunter fielen auch Sinti und Roma. Die neuen Machthaber konnten an die Gesetzgebung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik anknüpfen. Die Differenz im Umgang mit Sinti und Roma zwischen der Weimarer Republik und dem Beginn des Nationalsozialismus ist dennoch gravierend. Laut ENGBRING-ROMANG hatten Sinti und Roma in der Weimarer Republik immer noch ein Recht auf ihre körperliche Unversehrtheit, wohingegen sich dies ab 1933 änderte.²⁴ Zudem traten 1935 die »Nürnberger Rassegesetze« in Kraft, die »Zigeuner als »artfremde Rasse« definierten.²⁵ Infolgedessen hatten Sinti und Roma unter einer Verschärfung der rassistischen Diskriminierungen leiden. Ebenso wurde ihnen das Wahlrecht entzogen.²⁶

Im Regierungsbezirk Kassel gab es jedoch auch Landkreise, in denen die obrigkeitlichen Anordnungen anscheinend weniger konsequent umgesetzt wurden, wie aus einem an die Landräte gerichteten Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 22. Mai 1936 hervorgeht, in dem sie an die Einhaltung des Erlasses vom 17. Februar 1906 erinnert wurden. Ihm sei aufgefallen, so Regierungspräsident Konrad von Monbart, dass einige Bezirke unzulässigerweise mit Dienstsiegel versehene Aufenthaltsbescheinigungen ausstellten. Dies entnehme er aus einem Notizbuch eines »Zigeuners«, der seine Aufenthaltsorte darin notiert hatte. Zudem ordnete er an, *daß ausländischen bezw. staatenlosen Zigeunern grundsätzlich keinerlei amtliche Bescheinigungen auszustellen sind. Als Ausländer oder Staatenloser ist jeder Zigeuner so lange anzusehen, wie nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, daß er die Reichsangehörigkeit besitzt.*²⁷ In einem weiteren Rundschreiben vom 30. Mai 1936 erinnerte von Monbart die Landräte im Regierungsbezirk daran, dass jeder »Zigeuner« der

23 Vgl. Michael ZIMMERMANN: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989, S. 18.

24 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 133 f.

25 Vgl. Romani ROSE: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Katalog zur ständigen Ausstellung im Staatlichen Museum Auschwitz, Heidelberg 2003, S. 25.

26 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 142 f.

27 HStAM, Best. 180, Nr. 1893: Schreiben der Geheimen Staatspolizei Kassel an die Landräte im Regierungsbezirk vom 13. Februar 1936.

Meldepflicht unterworfen sei. Dies gelte für inländische wie ausländische Personen.²⁸ Mit Schreiben vom 13. November 1936 wurden die Landräte zudem von der Geheimen Staatspolizei Kassel aufgefordert, über die »Zigeuner« in ihrem Landkreis zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten, welches die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des »Zigeunerunwesens« seien.²⁹ In das gleiche Jahr fällt ein Rundschreiben von Reichsführer Heinrich Himmler an alle Polizeibehörden, der darüber informiert, dass in Wien eine »Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerwesens« eingerichtet werden solle, die alle »Zigeuner« durch Fingerabdrücke und Stammbäume erfasse. Die Polizeibehörden des Reiches sollten sich jedoch an die bereits bestehende Sammelstelle in München wenden.³⁰ Fast zeitgleich erinnerte der Preußische Minister des Inneren in einem Runderlass vom 6. Juni 1936 nochmals an die Einhaltung der Anweisungen »zur Bekämpfung des Zigeunerwesens« von 1906. Ziel sei es, die »Zigeuner« an einem Ort sesshaft zu machen und die Austeilung von Wandergewerbescheinen weitestgehend einzustellen. Des Weiteren erschien ihm die Trennung von Gruppen sehr wichtig, ebenso die Identifizierung durch Fingerabdrücke. Auch Razzien gegen Sinti und Roma und deren Einweisung in Arbeitshäuser bei Straftaten wurden angeordnet.³¹ Der Regierungspräsident in Kassel wies daraufhin die Landräte und Oberbürgermeister abermals an, die Anweisungen des Innenministers genau zu befolgen.³² Auch die Kriminalpolizeistelle berichtete im Nachrichtenblatt vom 30. Juli 1936 nochmals darüber, dass von allen »Zigeunern« Fingerabdrücke genommen, Lichtbild angefertigt sowie ihre äußerlichen und persönlichen Merkmale in einem eigens hierzu erstellten Formular erfasst werden sollten, um die Unterlagen an die »Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« zu senden.³³

Auch von der Presse wurde der zunehmend feindlichere Ton gegen die »Zigeuner« aufgenommen. So war in der »Kasseler Post« vom 13. April 1937 zu lesen:

Das Volk hat seit jeher von den Zigeunern nichts wissen wollen, verabscheute in ihnen die verbrecherischen Anlagen. Der neue Staat hat demzufolge auch den Zigeunern gegenüber dem Volksempfinden Rechnung getragen und sie verschwinden lassen von der Landstraße.³⁴

28 Vgl. HStAM, Best. 180 Fritzlar, Nr. 1893: Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel an die Landräte mit einer Korrektur zur Verfügung vom 22. Mai 1936 im Rahmen der »Bekämpfung des Zigeunerunwesens« vom 30. Mai 1936.

29 Vgl. HStAM, Best. 180 Fritzlar, Nr. 1893: Schreiben der Geheimen Staatspolizei Kassel an die Landräte im Regierungsbezirk vom 13. Februar 1936.

30 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 193: Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsinnenministerium zur Verfolgung der Sinti und Roma vom 5. Juni 1936.

31 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 1893: Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur »Bekämpfung der Zigeunerplage« vom 6. Juni 1936.

32 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 1893: Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel an die Polizeipräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister zur Beachtung des Runderlasses des Innenministers zur Überwachung der Sinti und Roma vom 23. Juni 1936.

33 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 203: Auszug aus dem Nachrichtenblatt der Landeskriminalpolizeistelle Kassel mit dem Hinweis auf die Errichtung einer »Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« vom 30. Juli 1936.

34 Zitiert in: KRAMMLER und KRAUSE-VILMAR: Volksgemeinschaft (wie Anm. 1), S. 218.

In einem weiteren Artikel der »Kasseler Post« aus demselben Jahr wurden die Leserinnen und Leser aufgefordert:

*Seid mißtrauisch, wenn Fremde, insbesondere Zigeuner euch besonders billige Waren verkaufen wollen. Euch Gesundheitstees oder andere Heilmittel anbieten, euch gesund beten, Karten legen oder wahrsagen wollen.*³⁵

Durch diese und weitere Zeitungsartikel wurden der Bevölkerung Kassels die bald folgenden Maßnahmen gegen die so genannten »Zigeuner« indirekt angekündigt und scheinbar legitimiert. Das Feindbild des »Zigeuners« wurde in vielen Köpfen weiter manifestiert. Am 10. Februar 1937 kündigte das Preußische Landeskriminalpolizeiamt in einem Schreiben an, dass die Vorbereitungen für ein »Reichszigeunergesetz« laufen und dass es stets über alle Strafverfahren gegen »Zigeuner« in Kenntnis zu setzen sei.³⁶

In Kassel entstand 1937 ein mit Stacheldraht umzäuntes »Zigeunerlager« an der Wartekuppe bei Niederzwehren.³⁷ Der Ort war im Ersten Weltkrieg bereits für ein Gefangenen- und Seuchenlager genutzt worden.³⁸ Nunmehr sollten in das Lager alle Sinti und Roma sowie alle Personen, die nach Ansicht der Nationalsozialisten als »Zigeuner« galten oder wie »Zigeuner« lebten, eingewiesen werden. Den Zwangscharakter der Maßnahme unterstreicht, dass die Bewohner das Lager nur noch zur Arbeit verlassen durften. In einem Verwaltungsbericht der Stadt Kassel von 1938 heißt es:

*Bereits im Vorjahr wurde den Wohnwagenbesitzern – Zigeunern und Schaustellern – zum Aufstellen ihrer Wohnwagen der ehemalige Sportplatz im Stadtteil Niederzwehren zugewiesen. Dieser ist abgelegen und kann gut überwacht werden. Bei Einrichtung des Sammelplatzes waren 39 Wohnwagen mit über 200 Insassen vorhanden. Um straffe Zucht und Ordnung in das Lager zu bringen, wurde im Sommer 1938 ein regelrechter Wachdienst eingerichtet. Er wurde abwechselnd von Beamten der Schutzpolizei und des Stadtpolizeiamtes versehen. Am Jahresabschluß standen nur noch 9 Wagen mit 48 Personen auf dem Platz.*³⁹

Diese enorm gesunkene Zahl der Sinti und Roma lässt ihren Abtransport vermuten. Aus einem Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin an sämtliche Kriminalpolizeistellen vom 1. Juni 1938 geht hervor, dass die so genannten »Asozialen«, dazu zählte man vermeintlich erwerbslose Personen und viele weitere Personengruppen, u. a. auch *Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit ge-*

35 Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, 2° HZ 47, Kasseler Post, Sonntag 16. Januar 1937.

36 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3565: Rundschreiben des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes mit der Ankündigung eines »Reichszigeunergesetzes« und mit dem Aufruf zu Berichten über das Brauchtum vom 10. Februar 1937.

37 Vgl. Eckhart G. FRANZ (Hg.): Die Chronik Hessens, Dortmund 1991, S. 379.

38 Vgl. KRAMMLER und KRAUSE-VILMAR: Volksgemeinschaft (wie Anm. 1), S. 218.

39 KRAMMLER und KRAUSE-VILMAR: Volksgemeinschaft (wie Anm. 1), S. 219.

zeigt haben oder straffällig geworden sind,⁴⁰ in einer reichsweiten Aktion mit abschreckendem Charakter bestraft werden sollten. Hierzu sollten der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus jedem Kriminalpolizeistellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen an das Konzentrationslager Buchenwald überstellt werden.⁴¹ In Kassel wurden daraufhin 180 Personen festgenommen, unter denen sich auch einige Sinti und Roma befanden, und in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert,⁴² wo sie wie die Angehörigen anderer Haftlingsgruppen in Steinbrüchen, Ziegeleien und Ausbesserungsstätten Zwangsarbeit leisten mussten. Die Schwerstarbeit in den Wintermonaten bedeutete für viele den Tod.⁴³

Auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau fand zudem am 5. August 1938 eine Razzia zur Bekämpfung des »Zigeunerunwesens« statt.⁴⁴ Einige der in diesem Zusammenhang festgenommenen Sinti und Roma wurden nach Kassel abgeschoben wie aus einer Beschwerde des Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Gustav Lahmeyer, vom 16. Januar 1939 an den Regierungspräsidenten hervorgeht:

»Nachdem schon vor einigen Wochen 30 Zigeuner nach Kassel abgeschoben worden waren, sind am 13. Januar wiederum 23 Zigeuner, und zwar 10 Erwachsene und 13 Kinder nach Kassel abgeschoben worden. Von der Abschiebung wurde ich jedoch nicht unterrichtet. Von dem zuständigen Polizeirevier, das selbst auch nichts von dem Eintreffen der Zigeuner wusste, wurde mir mitgeteilt, dass in Niederrhede 23 Zigeuner angekommen wären. Obwohl Beamte sofort zu dem Lager hinausfahren, konnten sie die begleitenden Pol.-Beamten (Gend.-Beamten) nicht mehr antreffen, da diese bereits wieder fortgefahren waren. Ich habe festgestellt, dass die erwachsenen Zigeuner seit August 1938 in Lenepe, Kreis Arnshausen, bei dem Unternehmer Schenk mit Drainagearbeiten beschäftigt waren. Sie wohnten dort teils in Wohnwagen, teils in Baracken. Infolge des Frostes mußte die Arbeit einige Tage ausgesetzt werden. Am 14.1.39 spät abends wurden mir wiederum 17 Zigeuner gemeldet, die von Obervellmar nach Kassel abgeschoben werden sollten. Ich habe die Aufnahme verweigert.«⁴⁵

Ende 1938 befahl Heinrich Himmler die rassenbiologische Erfassung von »Zigeunern«, weil er die Ansicht vertrat, dass die »rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge« sich in ihrem Wesen unterscheiden, was sich u. a. darin zeige, dass es besonders schwer falle, die »rassenreinen« Personen sesshaft zu machen. Des Weiteren wies er die Polizeibehörden an, *alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder*

40 HStAM, Best. 330, Nr. 3096: Abschrift eines streng vertraulichen Schnellbriefes des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin an die Kriminalpolizeistellen zur »Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« vom 1. Juni 1938, S. 1.

41 Vgl. HStAM, Best. 330, Nr. 3096, S. 1 f.

42 Vgl. HStAM Best. 165, Nr. 3982, Bl. 547–551: Auflistung der Kriminalpolizeistelle Kassel zu den Festnahmen im Rahmen der Aktion des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin, 21. Juni 1938.

43 Vgl. ZIMMERMANN: Verfolgt (wie Anm. 21), S. 22.

44 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3565: Vertrauliches Schreiben des Regierungspräsidenten an den Polizeipräsidenten in Kassel, Polizeidirektor in Hanau, die Oberbürgermeister und Landräte mit der Ankündigung einer Razzia gegen Sinti und Roma, 26. Juni 1938.

45 Zitiert nach: ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 193.

*Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen*⁴⁶ zu melden. Daraufhin wies die Kriminalpolizeistelle Kassel alle untergeordneten Stellen an, alle »Zigeuner« in ihrem Bereich zu melden, wofür ein eigens hierfür erstelltes Formular verwendet werden sollte, auf dem Name, Familie, Wohngebiete etc. der betreffenden Person anzugeben waren. Zudem enthielt die Anordnung Anweisungen, wie mit »zigeunerischen« Straftätern umzugehen war. Bei wiederholten Straftaten sollte ihnen das Führen eines Kraftwagens verboten und der Wandergewerbeschein entzogen werden.⁴⁷ Des Weiteren sollten sie tagsüber die Stadt Kassel und nachts ihre Wohnung nicht mehr ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen dürfen. Zudem mussten sie innerhalb von 24 Stunden einen Haustürschlüssel bei der Kriminalpolizei Kassel abgeben und jede Veränderung ihrer Erwerbstätigkeit melden. Zwar waren seit Ende Mai 1939 weit über 100 Meldungen über »Zigeuner« eingegangen, gleichwohl wurden die untergeordneten Stellen im Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Kassel am 1. Juni 1939 daran erinnert, dass der Erfassung der »Zigeuner« streng nachzugehen sei. Die Fragen auf dem Vordruck seien nur ungenügend ausgefüllt und das Dokument nicht in dreifacher Ausführung, wie vorgesehen, zur Kriminalpolizeistelle gesendet worden.⁴⁸

Einblicke in die Lebensverhältnisse der im Bezirk der Kriminalpolizeistelle Kassel als »Zigeuner« verfolgten Menschen finden sich bei ENGBRING-ROMANG:

»In der Stadt Kassel wurden 21 Menschen als «Zigeuner» festgeschrieben. Es waren die Familien P. und einige einzelne Sinti. Die Mitglieder der Familien P. hatten, sofern sie erwachsen waren, Arbeit als Reisegewerbetreibende. Michael P. (Jg. 1910) war mit einer «arischen» Frau verheiratet, die als Bürovorsteherin tätig war. Otto K. (Jg. 1921) arbeitete als ungelernter Arbeiter. Diejenigen, die als «Zigeuner» bezeichnet waren, nannten sich Sinti, und so wurde es auch von den Polizeibeamten notiert. Neben den Familien P. und K. waren noch Sinti in Kassel festgeschrieben worden, die im dortigen Gefängnis in Untersuchungshaft saßen oder ihre Strafen abzusitzen hatten. Die Vorwürfe beziehungsweise die Urteile lauten auf Betrug oder Herumtreiberei. Die einsitzenden Sinti waren am 24. Mai 1939 und am 21. Juli 1939 festgenommen worden. Marta S. und ihre Stieftochter Maria hatten zuvor in Wittenberg in der Landwirtschaft gearbeitet und sollten nach Verbüßung der Strafen dorthin abgeschoben werden. Olga D. (Jg. 1923), die nach dem Tode der Eltern bei ihrer Tante Marta S. in Pflege war, hatte ebenfalls zuvor in der Landwirtschaft im Kreis Höxter gearbeitet. Sie sollte nach Friedewald zur Familie Adam D. abgeschoben werden. Pauline R. (Jg. 1897) hatte zuvor in Hönebach gewohnt, wo ihr Mann Anton W. bei der Reichsautobahn beschäftigt war. Kathrina W. (Jg. 1913 in Dreihausen), liiert mit Alois K., sollte nach Breitscheid abgeschoben werden, weil dort ihre Mutter Rosine W. wohnte. Sie hatte zuvor in der Land-

46 HStAM, Best. 330, Nr. B 1105: Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 über die Bekämpfung der Zigeunerplage, S. 1.

47 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3565: Anordnung der Kriminalpolizeistelle Kassel zur Erfassung aller »zigeunerischen Personen« auf der Grundlage der Runderlasses vom 8. Dezember 1938, vom 17. März 1939, S. 2–4.

48 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3565: Allgemeine Bekanntmachung der Kriminalpolizeistelle Kassel zur Beachtung der Bestimmungen zur Erfassung der Sinti und Roma entsprechend des Grunderlasses vom 8. Dezember 1938 vom 1. Juni 1939.

wirtschaft in Friedberg, Butzbach und Biedenkopf gearbeitet. Die gemeinsame Tochter Waltraut befand sich in einem Heim in Hünfeld, weil auch der Kindsvater festgenommen worden war.«⁴⁹

Außer der zunehmend strengeren polizeilichen Überwachung erlebten die Sinti und Roma eine immer rigidere Beschränkung ihrer Arbeitsmöglichkeiten. So ordnete der Kasseler Regierungspräsident 1939 an, keine Wandergewerbescheine mehr auszustellen.⁵⁰ Dies hing damit zusammenhängen, dass am 2. September 1939 sogenannte »Sicherheitszonen« festgelegt worden waren, deren Betreten »Zigeunern« verboten war. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot hatten meist Haftstrafen zur Folge. Gleichwohl gingen immer noch Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ein. Am 22. Februar 1940 etwa übermittelte der Landrat des Kreises Marburg zwei Anträge an die Kriminalpolizei Kassel, wobei er im Anschreiben verordnungskonform um deren Ablehnung bat.⁵¹ Selbst noch Ende 1941 gingen derartige mit Bitte um Ablehnung versehene Anträge ein. Letzteren Antrag einer »Zigeunerin« lehnte die Staatspolizeistelle Kassel interessanterweise nicht mit Verweis auf die Anordnung des Kasseler Regierungspräsidenten aus dem Jahr 1939 ab, sondern mit der Begründung, *bei dem Mangel an Waren liege kein Grund vor, Wandergewerbescheine, besonders an Zigeuner auszugeben, da das Wandergewerbe von diesen doch meist nur zum Schleichhandel, Betteln, Wahrsagen, Gesundbeten und anderen strafbaren Handlungen ausgeübt wird.*⁵²

Hatte es sich bei der Einrichtung des Kasseler »Zigeunerlagers« an der Wartekuppe noch um eine lokal begrenzte Maßnahme gehandelt, so wurde die Bewegungsfreiheit der Sinti und Roma später reichsweit weiter eingeschränkt. Am 17. Oktober 1939 wurde auf Anweisung Heinrich Himmlers per »Schnellbrief« des Reichssicherheitshauptamtes allen »Zigeunern« generell verboten, ihren derzeitigen Aufenthaltsort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen.⁵³ Im Jahr 1940 gab die Kriminalpolizeistelle Kassel eine Fahndungsliste heraus, auf der sich die Namen von 57 Sinti und Roma befanden, die sich dem Festsetzungserlass, wie der im Jahr zuvor ergangene »Schnellbrief« auch bezeichnet wird, entzogen hatten.⁵⁴ Die Flüchtigen sind laut ENGBRING-ROMANG später festgenommen, inhaftiert und zum Teil 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert worden. Unter ihnen

49 ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2.), S. 278. Die Angaben sind teilweise dem folgenden Dokument entnommen: International Tracing Service (ITS) Bad Arolsen, Best. 1.2.1.1, 11201684–11201693: Nachweis über Zigeuner u. Zigeunermischlinge, 1939 in Kassel wohnhaft am 27. Oktober 1939.

50 HStAM, Best. 180, Nr. 4513: Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel an die Oberbürgermeister und Landräte zur weitgehenden Verweigerung von Wandergewerbescheinen an Sinti und Roma vom 26. November 1939.

51 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3824, Bl. 20 und Bl. 21: Zwei Schreiben des Landrats in Marburg an die Kriminalpolizeistelle in Kassel wegen der Anträge der Sinti Ewald Strauß und Eva Schulte aus Cölbe auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen vom 22. Februar 1940.

52 HStAM, Best. 180, Nr. 3556: Schreiben des Marburger Landrats an die Geheime Staatspolizei Kassel mit der Aufforderung zur Verweigerung eines Wandergewerbescheines vom 2. Dezember 1941.

53 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2.), S. 273. Die Daten sind dem folgenden Dokument zu entnehmen: ITS, Best. 1.2.1.1, 11201684–11201693: Nachweis über Zigeuner u. Zigeunermischlinge, 1939 in Kassel wohnhaft am 27. Oktober 1939.

54 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3556: Fahndungsliste der Kriminalpolizei Kassel von 1940.

befand sich u. a. Berta B., die mit einem Teil ihrer Familie in Kassel im Gefängnis inhaftiert war.⁵⁵

Bereits am 30. Juni 1941 waren vom Regierungspräsident in Kassel Mischehen zwischen Sinti und Roma sowie »Deutschblütigen« verboten worden.⁵⁶ Nach welchen Kriterien die Klassifizierung erfolgte, wurde durch ein Schreiben von Heinrich Himmler aus dem Jahr 1941 festgelegt:

1. *Z bedeutet Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt (!) als Vollzigeuner bzw. stammehchter Zigeuner;*
2. *ZM + oder ZM (+) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil;*
3. *ZM bedeutet Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil.*
 - (1) *In Fällen, in denen ein Elternteil Vollzigeuner, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung, ZM 1. Grades' besonders vermerkt.*
 - (2) *In Fällen, in denen ein Elternteil Zigeunermischling 1. Grades, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dies durch die Kennzeichnung, ZM 2. Grades' besonders vermerkt.*
4. *ZM – oder ZM (-) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil;*
5. *NZ bedeutet Nicht-Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt (!) als deutschblütig.⁵⁷*

Diese Klassifizierung wurde für die Landfaherkartei von der Kriminalpolizei München übernommen.⁵⁸

Eine andere Seite der nationalsozialistischen Rassenideologie war die Heranziehung der Sinti und Roma als Zwangsarbeitskräfte. So forderte die Kriminalpolizei Kassel am 26. Juni 1941 den Landrat in Marburg auf, allen arbeitsfähigen Zigeunern und Zigeunerinnen, die sich der Arbeitspflicht entzogen, eine geeignete Arbeitsstelle zuzuweisen.⁵⁹ Die gleiche Anordnung ging an den Landrat in Hofgeismar.⁶⁰ Widersetzten diese sich, eine bestimmte Arbeit auszuführen, drohte ihnen die Überstellung in ein Konzentrationslager.⁶¹ Auch das unerlaubte Verlassen ihres Wohnortes wurde mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft.⁶²

Die Kriminalpolizei Kassel nahm die Erfassung der »Zigeuner« sehr ernst. Immer wieder ermahnte sie die Landräte, die Erfassung zu forcieren. Am 22. Oktober 1941 teilte sie dem Landrat des Kreises Marburg mit, dass in der nächsten Zeit eine rassenbiologische Untersu-

55 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 317 ff.

56 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. A 974: Vertrauliches Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel, das die Bestimmungen des Blutschutzgesetzes zur Verhinderung von Ehen zwischen so genannten »Deutschblütigen« und Sinti und Roma verhindern soll vom 30. Juni 1941.

57 ZIMMERMANN: Verfolgt (wie Anm. 21), S. 35.

58 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 241.

59 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 319: Verfügung der Kriminalpolizeistelle Kassel an den Landrat in Marburg zur Erfassung aller arbeitsfähigen Sinti und Roma vom 31. Juni 1941.

60 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 3768: Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel an den Landrat in Hofgeismar zur Arbeitspflicht der Sinti und Roma vom 26. Juni 1941.

61 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 421: Verpflichtungserklärung eines Sintos zur Arbeit vom 20. Oktober 1942.

62 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 400: Formblatt der Kriminalpolizeistelle Kassel mit der Auflage, den Ort nicht mehr ohne Genehmigung zu verlassen aus dem Jahr 1942.

chung der noch nicht erfassten »Zigeunern« stattfinden werde.⁶³ 1942 rügte sie den Landrat des Kreises Marburg, dass ein Robert S. und seine Frau noch nicht erfasst worden seien und mahnte an, dies nachzuholen.⁶⁴ Am 5. Juni 1942 sendete der Landrat des Kreises Marburg ein Schreiben an die Kriminalpolizeistelle Kassel, das die Fingerabdrücke und sechs Fotografien von Robert S. und vier weiteren »Zigeunern« enthielt.⁶⁵ Im September desselben Jahres folgte ein Schreiben, in dem sich die Kriminalpolizeistelle Kassel beim Landrat des Kreises Marburg beschwerte, dass die bisher erlassenen Restriktionen nicht auf alle »Zigeuner« angewendet würden.⁶⁶

In der Folge wurden immer mehr Sinti und Roma in Konzentrationslager, besonders nach Auschwitz in das so genannte »Zigeunerlager«, deportiert. Den Höhepunkt erreichten die Deportationen im März 1943. Laut ENGBRING-ROMANG wurden die Sinti und Roma aus den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel und dem Volksstaat Hessen mit Ausnahme Rheinhessens zwischen dem 8. März und dem 23. März 1943 gruppenweise nach Auschwitz deportiert. Bis zum Juni 1944 wurden weitere Sinti und Roma deportiert, die von den Behörden ermittelt oder von der Bevölkerung denunziert wurden.⁶⁷ Wie viele Kasseler Sinti und Roma den Nationalsozialisten zum Opfer gefallen sind, lässt sich auf Grund der Aktenlage nur schwer schätzen, gerade auch, weil völlig unklar ist, wie viele die »Aktion Arbeitsscheu Reich« von 1938 überlebt haben könnten. Ein Auszug aus dem 1993 erschienenen Gedenkbuch »Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau«, der vom Stadtarchiv Kassel erstellt wurde,⁶⁸ nennt 17 in Kassel geborene sowie zwei weitere Sinti und Roma, die sich zur Zeit der Deportation in Kassel aufhielten. Die tatsächliche Zahl dürfte um einiges höher liegen.

Die Verfolgung der Sinti und Roma in Kassel während der NS-Zeit unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den Maßnahmen, denen die Sinti und Roma in anderen Städten Deutschlands ausgesetzt waren. Wie in anderen Städten mussten die Kasseler »Zigeuner« in ein speziell zu diesem Zweck errichtetes »Zigeunerlager« umsiedeln, das sie nur noch zur Arbeit verlassen durften. Die vorhandenen Quellen sind jedoch so lückenhaft, dass eine detaillierte Beschreibung nicht möglich ist. Für andere hessische Städte gibt es dazu ausführlichere Quellen. Zudem spiegeln die vorhandenen Quellen nur das behördliche Handeln wider, während die persönlichen Erfahrungen, Eindrücke und Ängste der Verfolgten nicht nachvollzogen werden können. Zeitzeugen, die darüber Auskunft geben könnten, zu finden, war nicht möglich. Soviel aber wurde deutlich: Innerhalb der Behörden, besonders auf Kreisebene, wurden

63 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 340: Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel an den Landrat in Marburg mit der Ankündigung von Untersuchungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle im Landkreis vom 22. Oktober 1941.

64 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 370: Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel an den Landrat in Marburg zur Veranlassung der Erfassung eines bis dato nicht erfassten Sinto vom 6. Mai 1942.

65 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 376: Anschreiben des Landrats in Marburg an die Kriminalpolizeistelle in Kasse zur Übersendung von Fingerabdruckbögen vom 5. Juni 1942.

66 Vgl. HStAM, Best. 180, Nr. 4331, Bl. 399: Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel an den Landrat in Marburg zur Überprüfung von festgeschriebenen Sinti, 1942.

67 Vgl. ENGBRING-ROMANG: Verfolgung (wie Anm. 2), S. 353.

68 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: Historische Information »Kasseler Sinti und Roma in der NS-Zeit«.

die Vorgaben unterschiedlich genau umgesetzt. Allerdings gibt es keine ernsthaften Hinweise auf versteckten oder gar offenen Protest, ganz zu schweigen von Zuwiderhandlungen.

5. Der Umgang mit »Landfahrern« und »Zigeunern« in der Bundesrepublik

Darüber, ob und wie viele Sinti und Roma nach dem Krieg nach Kassel zurückgekehrt sind und wie der Umgang mit der Stadtbevölkerung aussah, ist kaum etwas bekannt. Im Stadtarchiv Kassel existiert lediglich das Schreiben einer Frau Auguste M., damals wohnhaft im Mittelring 58, die sich 1946 mit einem Antrag auf Aufnahme in die Betreuung als Rassenverfolgte an das Jüdische Referat in Kassel, das auch für Sinti und Roma zuständig war, wandte.⁶⁹ Sie schilderte kurz ihr Schicksal, das aus fortwährender Schikane und Bedrohung durch die Kriminalpolizei bestanden hatte. Ihr Mann, dessen Name nicht genannt wird, war ihren Angaben zufolge von 1936 bis 1941 als politischer Häftling im Gefängnis und kam als kranker Mann aus der Haft zurück. Wie die Antwort ausfiel, ob überhaupt irgendeine Stelle ihr antwortete und was aus Auguste M. wurde, ist nicht bekannt.

Nach dem zweiten Weltkrieg und der Ermordung Tausender als »Zigeuner« verfolgter Sinti und Roma durch das NS-Regime in Auschwitz, tauchte das Thema in der Stadtöffentlichkeit erst in den 1950er-Jahren wieder auf. Damals noch »Zigeuner« genannte Personen stellten, von der Stadt unkoordiniert, ihre Wohnwagen auf den »Leisterschen Wiesen«, dem heutigen Platz der Deutschen Einheit, auf. In einem Schreiben der Polizeiverwaltung an das Gewerbe- und Preisamt in Kassel vom 27.9.1954 werden die *untragbaren Wohnwagenverhältnisse im Stadtgebiet (Leistersche Wiese usw.)*⁷⁰ angemahnt. Die Stadt wurde darin aufgefordert, eine Polizeiverordnung zu erlassen, wie die Stadt Offenbach dies bereits getan habe, um die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, alle Wohnwagen an einem speziell dafür geschaffenen Platz zusammenzuziehen. Die Polizeiverwaltung beschwerte sich weiter, dass im Haushaltsplan 1954 eingestellte Mittel zur Errichtung eines solchen Platzes an der Wartekuppe wieder gestrichen worden seien.⁷¹ In der Stadtverwaltung konnte man sich jedoch lange nicht auf einen geeigneten Standort für einen solchen Platz einigen. Am 22.12.1955 fand eine Sitzung der Baukommission statt, bei der beschlossen wurde, dass gemäß dem Vorschlag der Bau- und Polizeiverwaltung ein Platz an der Altenbaunaer Straße am Rande der Mattenbergsiedlung eingerichtet werden sollte.⁷²

Baurat K. führte hierzu noch aus, daß man eine Entscheidung in dieser Frage nicht in die Hände der Verwaltungsausschüsse legen sollte, da wahrscheinlich jeder Verwaltungsausschuß eine Anfrage, ob er gewillt sei, Zigeuner in seinem Bezirk aufzunehmen, negativ beantworten werde.

69 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: Auguste M. an das Jüdische Referat Kassel am 21.11.1946.

70 StA Kassel, Best. A 3,32, Nr. 2630: Schreiben der Polizeiverwaltung I/18Ib1 vom 27.9.1954 an das Gewerbe- und Preisamt Kassel.

71 Vgl. StA Kassel, Best. A 3,32, Nr. 2630.

72 Vgl. StA Kassel, Best. A 3,32, Nr. 2632: Abschrift der Sitzung der Baukommission vom 22.12.1955.

So lehnte der Verwaltungsausschuss Oberzwehren in einem Schreiben vom 16.10.1955 die Ansiedlung im eigenen Stadtteil mit dem Argument, die Lage des Platzes verleitete *lichtscheue Elemente so geradezu zu Straftaten*⁷³, vehement ab.

Am 6.3.1956 verwies die schon genannte Polizeiverwaltung Kassel in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Kassel erneut auf die Notwendigkeit, eine hessische Landfahrerordnung zu erlassen, und verwies auf die 1953 in Bayern beschlossene Landfahrerordnung.⁷⁴ Die Notwendigkeit eines Erlasses wurde unter anderem damit begründet, dass *der Personenkreis der Landfahrer eine erhöhte Kriminalität aufweist und die hier vorhandene große Zahl asozialer Elemente die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet*.⁷⁵ Aufschlussreich sind darüber hinaus die in dem Schreiben genannten Zahlen. So ist die Rede von 30 Wohnwagen auf den »Leisterschen Wiesen« mit insgesamt 87 Personen.⁷⁶ Am 30.5.1956 berichteten die Hessischen Nachrichten über eine Messerstecherei in Bettenhausen mit der Schlagzeile: *Zigeuner hielten in Bettenhausen PKW an und stachen auf Fahrer ein* und im Untertitel stand zu lesen: *Noch ein weiterer Bürger grundlos durch Messerstiche verletzt*. Hier wird das populäre Stereotyp aufgegriffen, allen »Zigeunern« läge das Kriminelle im Blut. Weiterhin kommt es hier zu einer Vorverurteilung der mutmaßlichen Täter ohne Rücksicht auf die noch zu ermittelnden Umstände.

Nach dieser Berichterstattung häufen sich die Beschwerden von Anwohnern, unter anderem wegen angeblicher Diebstähle. Es sei schlimm, *sich Tag für Tag mit diesem Schweinepack abgeben zu müssen*, heißt es in einem Beschwerdebrief eines Reifenhändlers an den Polizeipräsidenten.⁷⁷ Die Polizeiverwaltung relativierte die Aussagen dahingehend: *Soweit Herr L. jedoch dem Revier bekannt ist, hätte er, wenn die vorstehenden Beschmutzungen tatsächlich erfolgt sein sollten, sofort die Polizei alarmiert*.⁷⁸

Auf Grund der vermehrten Beschwerden sah sich die Stadt genötigt, den Platz zu räumen. Das Lager wurde, da es nun ein Ausweichquartier gab, unter dem Vorwand der akuten Hochwassergefahr in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1956 zwangsgeräumt und die Wohnwagen an den Mattenberg (15 Wagen) und die Schöne Aussicht (12 Familien) transportiert. Die Genehmigung, die Wohnwagen am Mattenberg aufzustellen, wurde auf jederzeitigen Widerruf und auch nur unter der Vorgabe erteilt, dass die Wageninsassen sich so verhielten, *daß andere Personen daran keinen Anstoß nehmen können*.⁷⁹ Die erhobene Verwaltungsgebühr be-

73 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632: Verwaltungsausschuss Oberzwehren an den Magistrat der Stadt Kassel am 16.10.1955.

74 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632: Schreiben der Polizeiverwaltung I/18-1b-1 an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 6. März 1956. Zur bayerischen Landfahrerordnung vgl. Gilad MARGALIT: Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 45, 1997, S. 557-588, hier S. 575 ff.

75 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632.

76 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632.

77 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632: Firma L. an den Herrn Polizeipräsident Kassel am 10.3.1956.

78 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2632: Einschätzung des 7. Polizeireviers an das Kommando der Schutzpolizei betreffend der Eingabe der Firma L. an den Herrn Polizeipräsident Kassel, beantwortet am 5.4.1956.

79 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2627: Genehmigung für Nikolaus J. vom 27.7.1960.

trug 3 DM. Die Spur des zweiten Lagerplatzes an der Schönen Aussicht verliert sich in den Akten und lässt vermuten, dass es sich nur um eine Interimslösung handelte.

Das Lager auf dem Mattenberg sorgte schnell für erneute Beschwerden. Schon 1960 wurde intern angeordnet, dass ein Aufstellen von weiteren Wohnwagen polizeilich unterbunden werden müsse.⁸⁰ Die Vertreter des Verwaltungsausschusses äußerten, wie aus einem internen Vermerk der Stadtverwaltung hervorgeht, immense Kritik:

Die Angehörigen des Verwaltungsausschusses [Oberzwehren] beklagten sich einheitlich darüber, daß die Landfahrer am Mattenberg nach der veränderten baulichen Situation am Mattenberg zu einer regelrechten Plage für die Anwohner des Mattenberges geworden seien. Es würden regelmäßige Saufgelage dort abgehalten und auch alkoholische Getränke verkauft. Die Wiesen und die nähere Umgebung seien zu einer Bedürfnisanstalt der Wohnwagenbewohner geworden. Es wurde nicht für richtig befunden, daß 24 Wagen auf einer Stelle abgestellt sind; es sei zu empfehlen, eine Auflockerung dadurch vorzunehmen, daß die Wagen auf mehrere Stellen der Stadt verteilt würden.⁸¹

In den Akten der Stadtverwaltung gibt es Hinweise darauf, dass ein großer Teil der Bewohner des Landfahrerplatzes an einer festen Wohnunterkunft interessiert war.⁸² Doch das Bild von »Zigeunern« und »Landfahrern« war bei den städtischen Behörden fest gefügt. Dies zeigt die Beantwortung einer Anfrage der Stadt Freiburg vom 8.8.1963, wie der Kasseler Landfahrerplatz organisiert werde. So heißt es in der Antwort, dass es sich bei den Bewohnern *nicht um echte Landfahrer oder Zigeuner*⁸³ handele, da sie schon seit vielen Jahren in Kassel wohnhaft wären und zum Teil einer Beschäftigung nachgehen. Das Klischee-Bild vom »Fahrenden Volkes«, das sich nur mit Kriminalität und Sozialleistungen finanziere, ist hier gut dokumentiert.

Vermehrte behördliche Schikanen (z. B. Verweigerung eines ordentlichen Stromanschlusses) führten dazu, dass ein Teil der Bewohner vom Landfahrerplatz wegzog. Der Großteil der nunmehr »Landfahrer« genannten Bewohner zog jedoch in neu errichtete einfache Wohnungen der GWG. Die Bewohner aber, die den Platz nicht verlassen wollten, wurden 1965 zwangsgeräumt. Die letzten verbliebenen sechs Wohnwagen wurden für 2280 DM von der Stadtverwaltung angekauft und anschließend durch die Berufsfeuerwehr abgebrannt.⁸⁴ Die Stadt weigerte sich allerdings, das Geld für den Ankauf aus dem städtischen Haushalt zu bezahlen. Letztendlich wurden die Kosten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel (GWG) als Freimachungskosten für den nunmehr als Baugrund ausgewiesenen Platz aufgebürdet.⁸⁵ Zunächst gab es städtische Vorbehalte gegen den Ankauf und die Zerstörung der Wohnwagen. So bestand der Plan, einen Ausweichplatz für die verbliebenen

80 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Schreiben von 913 ab 92 vom 30.8.1960.

81 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Interner Vermerk von 913 vom 29.6.1961.

82 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Vermerk von 9134 vom 25.8.1958.

83 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Antwortschreiben der Polizeiverwaltung Kassel an das Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau vom 20.8.1963.

84 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Schreiben von -3211- an Dezernat III vom 13. Juli 1965.

85 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Schreiben, II an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel m. b.H. vom 22. Juli 1965.



Abb. 1: Abbrennen der letzten Wohnwagen nach Schließung des Landfahrerplatzes am Mattenberg 1965 [Fotostudio Lengemann]

Landfahrer im Stadtgebiet zu suchen, jedoch schon mit dem Wissen, dass ein neuer Standplatz *zwangsläufig eine gewisse Verärgerung unter der Bevölkerung des betreffenden Bezirks auslösen wird*.⁸⁶ Doch Holger Börner, damals noch Bundestagsabgeordneter, intervenierte persönlich mit einem Telefonanruf im Rathaus. Er bat zu prüfen, ob der Ankauf der Wagen nicht doch möglich wäre, da dies besser wäre, als einen neuen Landfahrerplatz einzurichten.⁸⁷

Die nächsten 20 Jahre gab es in Kassel keinen Landfahrerplatz, was von anderen Kommunen teilweise als beispielhaft angesehen wurde. So ließ sich etwa der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld darüber informieren, mit welchen Maßnahmen die Stadt Kassel verhinderte, dass sich Landfahrer mit Wohnwagen aufstellten.⁸⁸

Eine Änderung der Kasseler Regelungen wurde erst durch einen Impuls von außen verursacht. Wie schon erwähnt, ist in den Akten der städtischen Behörden und der Polizeiverwaltung kein Hinweis darauf zu finden, dass man sich für die Sinti und Roma kulturell interessiert oder aber die sozialen Probleme, abseits von Wohnungslosigkeit, wahrgenommen hätte. Dies änderte sich erst Ende der 1970er-Jahren mit der Gründung einer Bürgerrechts-

86 StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628: Schreiben von 32 an Bürgermeister Hemfler vom 19.2.1965.

87 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2628.

88 Vgl. StA Kassel, Best. A 3.32, Nr. 2627: Schreiben des Magistrat der Stadt Bad Hersfeld an den Magistrat der Stadt Kassel vom 26.2.1968.

bewegung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland.⁸⁹ Starke Unterstützung fand die Bewegung durch die »Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.« in Göttingen, die 1981 einen Roma-Weltkongress in Göttingen organisierte. In Kassel hingegen schlugen die Auseinandersetzungen um eine Gruppe von 25 Roma aus Jugoslawien 1982 hohe Wellen. Sie wohnten laut Evangelischem Pressedienst in den Räumlichkeiten der Evangelischen Studierendengemeinde in der Mönchebergstraße.⁹⁰ Laut übereinstimmenden Medienberichten – die Auseinandersetzungen sind in der überregionalen Tagespresse gut dokumentiert – beabsichtigte die Roma-Gruppe, sich in Kassel niederlassen.⁹¹ Die Stadt Kassel jedoch argumentierte laut Frankfurter Rundschau, dass es für die Roma bereits eine rechtswirksame Ausweisungsverfügung der Stadt Bonn gebe, und stellte beim Amtsgericht einen Antrag auf Abschiebehaft.⁹²

Erst die Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma durch die Bundesrepublik führte dazu, dass sich im sozialpolitischen Bereich etwas tat. Ein deutliches Zeichen hierfür ist die Aufforderung des Deutschen Städtetags an die Stadt Kassel vom August 1984, den Sinti und Roma einen Landfahrerplatz zur Verfügung zu stellen.⁹³ Der Zweckverband Raum Kassel beschloss daraufhin am 4.12.1984, einen Landfahrerstandort einzurichten.⁹⁴ Die Frage, zu welchen Teilen die Stadt und der Landkreis Kassel etwaige Sozialleistungen für antragsberechtigte Sinti und Roma zu tragen haben, musste in langwierigen Verhandlungen geklärt werden. Schließlich einigte man sich auf eine Kostenverteilung von zwei Drittel für die Stadt und ein Drittel für den Landkreis.⁹⁵ Als Ort wurde ein Platz an der Königinhofstraße von den Ämtern vorgeschlagen. Der Verband der Sinti – Landesverband Hessen – lehnt diesen Standort jedoch mit folgender Begründung ab:

Wir sind prinzipiell gegen »Zigeunerplätze« und außerhalb der Ortschaften liegende Plätze, die uns von der Gesellschaft ausschließen und uns eine Integration nicht ermöglichen, was uns öfters zum Vorwurf gemacht wird. Wir sind der Meinung, daß nur durch gemeinsame Gespräche und Erfahrungen bestehende Vorurteile und Diskriminierungen gemildert werden können.⁹⁶

Der Gegenvorschlag des Verbandes bestand in einer Zusammenführung des Standplatzes mit dem vorhandenen Messeplatz an der Fulda. Die Stadt Kassel gab sich jedoch wenig kompromissbereit. So heißt es in einem internen Schreiben: *Der Unterzeichner teilte mit,*

89 Vgl. MARGALIT: Nachkriegsdeutschen (wie Anm. 4). Hessisch-Niedersächsische Allgemeine (HNA), Ausgabe vom 16.10.1982.

90 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: Evangelischer Pressedienst »Bischof Dr. Jung bittet um Initiative zugunsten von Roma-Familien. Schreiben an Bundesinnenminister Baum« vom 18.5.1982.

91 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: TAZ-Artikel »Auch die Kirche ist nicht zuständig« vom 18.5.1982.

92 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: Artikel aus Frankfurter Rundschau »Roma-Familien droht die Abschiebehaft« vom 19.5.1982.

93 Vgl. StA Kassel, Best. A 5,50, Nr. 630: Schreiben des Deutschen Städtetags an die unmittelbaren Mitgliedsstädte vom 23.8.1984.

94 Vgl. StA Kassel, Best. A 5,50, Nr. 630: Zweckverband Raum Kassel an Rathaus vom 4.12.1984.

95 Vgl. StA Kassel, Best. A 5,50, Nr. 630: Vermerk zum Tragen von Sozialhilfeleistungen vom 27.12.1984.

96 StA Kassel, Best. A 5,50, Nr. 630: Anlage zum Schreiben des Verbands Deutscher Sinti – Landesverband Hessen – an die Stadt Kassel vom 9.9.1985.

daß die Standortfrage – soweit es die Stadt Kassel angeht – entschieden ist.⁹⁷ Der Verband Deutscher Sinti musste sich schließlich mit der Entscheidung für den Platz an der Königinhofstraße zufrieden geben. Der damalige Oberbürgermeister und zugleich auch Vorsitzende des Zweckverbandes Raum Kassel Hans Eichel erinnert sich in der Rückschau so an die Entscheidung, dass man nach einem Platz mit relativ wenig Konfliktpotenzial gesucht habe. Eine Einrichtung des Landfahrerplatzes auf dem Messeplatz sei aus Sicht der Stadt politisch nicht durchsetzbar gewesen.⁹⁸

Der Platz für »Landfahrer insbesondere für Volksstämme der Sinti und Roma« an der Königinhofstraße wurde 1986 eröffnet. Doch auch an diesem abgelegenen Standort gegenüber von einem Recyclinghof entzündet sich immer wieder Streit, zuletzt 2012, als die Platzordnung von Seiten des Ordnungsamtes durch die Begrenzung der Aufenthaltsdauer auf maximal sieben Tage verschärft werden sollte.⁹⁹

6. Fazit und Forschungsperspektiven

Der Artikel fasst erstmals die wenigen Erkenntnisse über die Politik der Stadt Kassel gegen Sinti und Roma in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zusammen und fördert Details zu den Auseinandersetzungen um die Kasseler Landfahrerplätze in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu Tage. Insgesamt ist das 20. Jahrhundert auch in Kassel durch eine abwehrende, zeitweise stark repressive Haltung der Stadtverwaltung gegenüber der Minderheit gekennzeichnet, was u. a. zur Folge hatte, dass der Völkermord an den Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus unwidersprochen mitgetragen wurde.

Wie der Alltag der in Kassel immer in relativ geringer Zahl lebenden Sinti und Roma aussah, wie sie mit der Mehrheitsbevölkerung zusammen lebten, dies wäre ein wichtiger Untersuchungsgegenstand, bei dem allerdings fraglich ist, ob Quellen hierzu zu finden sind. Auch zur Verfolgungsgeschichte der Kasseler Sinti und Roma in der NS-Zeit besteht noch enormer Forschungsbedarf, gerade was die Schicksale der Opfer der Minderheit angeht, die weitgehend unbekannt und öffentlich kaum präsent sind. Lediglich eine allgemeine Erinnerungstafel informiert am Rathaus:

Zum Gedenken an die Kasseler Sinti und Roma, die während der nationalsozialistischen Diktatur deportiert und ermordet wurden. Insgesamt fielen dem Völkermord über 500000 Sinti und Roma zum Opfer. Zur Mahnung an die Lebenden, dem Rassismus rechtzeitig entgegenzutreten.¹⁰⁰

Die lokale Opferzahl wurde bei Aufstellung der Tafel 1996 in der Presse mit 20 angegeben, was jedoch viel zu niedrig angesetzt sein dürfte.¹⁰¹ Darüber hinaus zeigen sich in Biografien der heute in Kassel und Umgebung lebenden Sinti und Roma die weitreichenden Folgen der

97 StA Kassel, Best. A 5,50, Nr. 630: Internes Schreiben an Dezernat III vom 16.9.1985.

98 Gespräch des Autors Sebastian Lotto-Kusche mit Hans Eichel am 15.7.2014.

99 Vgl. StA Kassel, Best. S 5 B 29: HNA-Artikel »Landfahrer in Aufruhr« vom 13.4.2012.

100 Vgl. HNA, Ausgabe vom 24.6.1996.

101 Vgl. HNA, Ausgabe vom 24.6.1996.

NS-Verfolgung für die heutigen Nachkommen, vor allem im sozialen Bereich und in der Bildungsbiografie.¹⁰² Die Erforschung der Geschichte der Sinti und Roma in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts steht jedoch erst am Anfang. Hier existieren ähnliche Forschungslücken wie für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. So ist über das Leben der Sinti und Roma in der Mattenberg-Siedlung bislang nichts bekannt. Wie für die NS-Zeit fehlen Zeitzeugenberichte für die spätere Zeit.

Noch heute werden Sinti und Roma diskriminiert, was mit den seit Jahrhunderten gewachsenen falschen »Zigeunerbildern« zu tun hat. Die Bilder wurden und werden von einer Generation an die nächste weitergegeben, etwa durch die vielen Narrationen in der Literatur und Musik.¹⁰³ Die Vorurteile zu durchbrechen, dazu gibt es nur eine Möglichkeit: Mehrheitsbevölkerung und Minderheit müssen sich kennen lernen und die hier lebenden Sinti und Roma müssen sich zu ihrer Herkunft und Kultur bekennen können, ohne Angst haben zu müssen, von der Mehrheitsgesellschaft deshalb abgelehnt zu werden. Dazu gibt es in Kassel bedauerlicherweise bislang keine Initiativen.

102 Vgl. Sebastian LOTTO-KUSCHE: Angenommen und abgestempelt. Ein Sinto in Deutschland, in: *iz3w – Blätter des Informationszentrum dritte welt* 344, 2014, S. 14.

103 Vgl. etwa Iulia-Karin PATRUT: *Phantasma Nation. »Zigeuner« und Juden als Grenzfiguren des »Deutschen«*, Würzburg 2014.